



Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich

Bei der Ausübung von Sport im Innenbereich, darunter auch Tanzsport inklusive Paar- und Gesellschaftstanz, sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb

ist in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen auch in Kontaktsportarten zulässig. In den nicht von Satz 1 erfassten Fällen gilt die Abstandsregelung nach § 1 Abs. 2 Satz 1. der Corona-Bekämpfungsverordnung; sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung mit einem verstärkten Aerosol-ausstoß zu rechnen ist, ist der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln, auch während der Pausenzeiten.

- a) Beim Training und Wettkampf mit mehr als 10 Personen muss die Personenbegrenzung (1 Person je 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche) eingehalten werden.
- b) Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen (vgl. 1c+d). Wartebereiche (z.B. vor Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.
- c) Die Sportler/innen treffen sich im Außenbereich vor der Eingangstür (Kindergartenseite) unter Einhaltung der Mindestabstände, und warten bis die beauftragte Person (vgl. 5a) den Zugang regelt.
- d) Als Ausgang aus der Gymnastikhalle dient soweit möglich die hintere Tür, mit Treppenabgang zum unteren Parkplatz.
- e) Die Eingangskontrolle gem. 1b obliegt der beauftragten Person. So lange noch Personen einer anderen Gruppe in der Halle sind, darf kein erneuter Zugang stattfinden. Dies gilt auch innerhalb einer Sportart.

2. Organisation des Betriebs

- a) Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Betreiber.
- b) Die Kontaktdaten aller Personen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Sportstätte sind, nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung (Minderjährige benötigen die Einwilligung mindestens einer/eines Erziehungsberechtigten; vgl. Anhang 1), durch die beauftragte Person zu dokumentieren, und für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren, und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.
- c) Zuschauer sind im Rahmen der Regelungen zu Veranstaltungen erlaubt.
- d) Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggfls. erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.

- e) Es gelten die im aktuellen Hallenplan ausgewiesenen Zeiten. Ein Tausch zwischen Abteilungen und/oder Kursen ist in beiderseitigem Einvernehmen temporär möglich, sofern immer die Einhaltung der vorliegenden Konzepte und sonstigen Regelungen gewährleistet bleibt, und der Vorstand des SV im Vorfeld davon Kenntnis erlangt.
- f) Um möglichst wenig Kontaktverkehr aufkommen zu lassen, ist ggf. die Reduzierung der aktiven Zeiten notwendig. Ist vor oder nach der Trainingszeit die Halle nicht besetzt, kann die offizielle Nutzungszeit nur für Auf- / oder Abbauten bis maximal 15min ausgedehnt werden (vgl. 4e).

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a) Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion, bzw. in Quarantäne befindlichen Personen ist der Zugang zu verwehren.
- b) Alle Personen müssen sich bei Betreten der Sportstätte die Hände desinfizieren, sowie die Teilnahme quittieren. Geeignete Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.
- c) Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren.
- d) Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- e) Alle Personen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung dies vorsieht.
- f) Die Personen gehen nacheinander in die Halle, und verteilen sich dort mit dem gebotenen Mindestabstand. Je nach Sportart kann auch durch den Geräteraum in die Halle gegangen werden, um direkt ein persönliches Sportgerät mitnehmen zu können (z.B. Trampolin, Turnmatte).
- g) Nach Erreichen des vorgesehenen Platzes kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.
- h) Mitgebrachte Utensilien sind möglichst in einer Tasche am Platze der Sportausübung (Yoga, Jumping etc.), oder entlang der Außenwände mit entsprechenden Abständen aufzubewahren.
- i) Inaktive Personen (die nicht zu einem Haushalt gehören) halten sich außerhalb der aktiven Zonen unter Einhaltung eines vergrößerten Mindestabstands (3m) auf.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a) Die Benutzung der Duschanlagen ist nicht gestattet, die Umkleiden nur zum kurzen Umziehen. Die sonstigen sanitären Einrichtungen (WC) sind unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.
- b) Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Die Belüftung der Halle hat mindestens über die Oberlichter an beiden Seiten zu erfolgen, wenn möglich auch über die Außentüren. Die bestehende Umluftanlage ist ausgeschaltet.
- c) In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.

- d) Benutzte Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen, oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren und wegzuräumen.
- e) Sind größere Aufbauten bzw. Vorarbeiten in der Halle zu tätigen (z.B. Aufbau Badmintonnetze), ist dies durch möglichst wenige Personen mit Mund-Nasen-Bedeckung vor dem allgemeinen Betreten der Halle durchzuführen. Der Abbau ist von den selben Personen durchzuführen, nachdem die anderen Personen die Halle verlassen haben.

5. Generell gilt:

- a) Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person des SV Vettelschoß-Kalenborn 1924 e.V. vor Ort zu benennen, die vor der ersten Nutzung über dieses Hygienekonzept aufgeklärt, und zur Einhaltung desselben (und aller mitgeltenden Regeln, vgl. 5d+e) verpflichtet wird.
- b) Die beauftragte Person unterrichtet die teilnehmenden Sportler/innen vor Aufnahme des Sportbetriebs über die Regeln zur Durchführung und das aktuelle Hygienekonzept.
- c) Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- d) Die speziellen Regelungen und Auflagen für den Spitzen-und Profisport sind der Corona-Durchführungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- e) Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind, soweit diese einschränkendere Regelungen beinhalten (Badminton, Tanzen etc.). Link: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/>
- f) Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.

ANHANG 1:

Hiermit willige ich ein, dass die Kontaktdaten meines Kindes (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie der jeweilige Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Sportstätte zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung durch die beauftragte Person des SV Vettelschoß-Kalenborn 1924 e.V., dokumentiert, und für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufbewahrt, und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO vernichtet wird. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

Angaben zum Kind:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Hiermit willige ich ein, dass die Kontaktdaten meines Kindes (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie der jeweilige Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Sportstätte zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung durch die beauftragte Person des SV Vettelschoß-Kalenborn 1924 e.V., dokumentiert, und für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufbewahrt, und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO vernichtet wird. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

Angaben zum Kind:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Hiermit willige ich ein, dass die Kontaktdaten meines Kindes (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie der jeweilige Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Sportstätte zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung durch die beauftragte Person des SV Vettelschoß-Kalenborn 1924 e.V., dokumentiert, und für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufbewahrt, und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO vernichtet wird. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

Angaben zum Kind:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten